

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 39		MITTWOCH, DEN 10. SEPTEMBER	2003
Tag	Inhalt	Seite	
26. 8. 2003	Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Eimsbüttel S 2, Sternschanze 2130-13	459	
26. 8. 2003	Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes St. Pauli S 6, Rosenhofstraße 2130-13	461	
2. 9. 2003	Verordnung zur Bekämpfung von Vandalismus durch Graffiti (Graffiti-Verordnung) neu: 2012-1-3	462	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Eimsbüttel S 2, Sternschanze

Vom 26. August 2003

Auf Grund von § 142 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), wird verordnet:

§ 1

In den Gemarkungen Eimsbüttel und Rotherbaum wird das Gebiet Eimsbüttel S 2, Sternschanze mit folgenden Begrenzungen als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt:

Beginnend an der Straßenecke Waterloostraße/Alsenplatz (südwestliche Grundstücksecke Waterloostraße Hausnummer 48) und weiter entlang dieser Nordseite der Waterloostraße in östlicher Richtung – den Waterloohein querend – bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 4863 (Straßenecke Waterloostraße/Eimsbütteler Chaussee), von hier weiter, die Eimsbütteler Chaussee in östlicher Richtung querend, zur gegenüberliegenden Einmündung nordwestliche Straßenecke Bellealliancestraße (Eimsbütteler Chaussee Hausnummer 42), weiter in nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Seite der Bellealliancestraße bis zur südöstlichen Ecke des Flurstückes 4330 (Straßenecke Bellealliancestraße/Marthastraße),

weiter in nordöstlicher Richtung, die Einmündung der Marthastraße querend, bis zur gegenüberliegenden Straßenecke (Hausnummer 25 der Bellealliancestraße), weiter in nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Seite der Bellealliancestraße bis zur südöstlichen Grundstücksecke Bellealliancestraße Hausnummer 29 (Straßenecke Bellealliancestraße/Lindenallee), von hier weiter in nordöstlicher Richtung, die Einmündung der Lindenallee querend, zur gegenüberliegenden südwestlichen Grundstücksecke Bellealliancestraße Hausnummer 31, weiter in nordöstlicher Richtung der nördlichen Seite der Bellealliancestraße bis zur südöstlichen Grundstücksecke Bellealliancestraße Hausnummer 41 (Straßenecke Bellealliancestraße/Vereinsstraße), weiter in nordöstlicher Richtung, die Einmündung der Vereinsstraße querend, zur gegenüberliegenden südwestlichen Grundstücksecke Bellealliancestraße Hausnummer 45, weiter in nordöstlicher Richtung der nördlichen Straßenseite der Bellealliancestraße bis

zur Einmündung in die Fruchtallee (nordöstliche Grundstücksecke Flurstück 3126, Fruchtallee Hausnummer 1), von hier weiter in südöstlicher Richtung entlang der nordöstlichen Straßenbegrenzung Bellealliancestraße, die Bellealliancestraße querend, zur gegenüberliegenden Straßenseite der Bellealliancestraße Hausnummer 74 (Flurstück 4617), weiter dieser Grundstücksgrenze in nordöstlicher Richtung im Bogen folgend zur nordwestlichen Einmündung der Straßenecke Weidenallee (Weidenallee Hausnummer 69), weiter in südöstlicher Richtung entlang der Westseite der Weidenallee bis zur südöstlichen Grundstücksecke Weidenallee 63 (Flurstück 4621), von hier weiter in südwestlicher Richtung entlang der jeweiligen südlichen Grundstücksflächen der Flurstücke 4621, 1484, 1398 und 4640 bis zur südwestlichen Grundstücksecke des Flurstückes 4640, weiter in südöstlicher Richtung entlang der jeweiligen östlichen Grundstücksflächen der Flurstücke 1015, 1154, 4854, 1152, 721, 997, 999, 4605, 1001, 1004, 1005, 1006 und 1008 bis zur südöstlichen Grundstücksecke des Flurstückes 1008 (Margaretenstraße 41 a), von hier weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Seite der Margaretenstraße, die Einmündung der Fettstraße und der Vereinsstraße querend, bis zur südöstlichen Grundstücksecke Vereinsstraße Hausnummer 37 (Flurstück 1159), von hier weiter in südlicher Richtung, die Margaretenstraße querend, zur gegenüberliegenden, nordöstlichen Grundstücksecke Flurstück 5001 (Margaretenstraße 40), weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Seite der Vereinsstraße bis zur Einmündung Amandastraße (südwestliche Straßenecke der Vereinsstraße, Hausnummer 25), von hier weiter in südlicher Richtung, die Amandastraße querend, zur gegenüberliegenden Straßenecke Amandastraße/Einmündung nordwestliche Straßenecke Vereinsstraße (nordöstliche Grundstücksecke Vereinsstraße Hausnummer 9), weiter in südlicher Richtung entlang der westlichen Seite der Vereinsstraße bis zur südwestlichen Straßenecke der Vereinsstraße/Einmündung in die Altonaer Straße, weiter in südlicher Richtung, die Altonaer Straße querend, zur gegenüberliegenden südlichen Straßenseite der Altonaer Straße (Einmündung nordöstliche Straßenecke Bartelsstraße/nordwestliche Grundstücksecke Flurstück 3375, Bartelsstraße Hausnummer 78), von hier weiter in östlicher Richtung entlang der Südseite der Altonaer Straße bis zur Einmündung in die Weidenallee (Straßenecke Altonaer Straße 72/Schanzenstraße 121), weiter in östlicher Richtung der südlichen Straßenbegrenzung Weidenallee folgend bis zur Einmündung der südwestlichen Straßenecke Dänenweg (nordwestliche Grundstücksecke – Sportplatz – Flurstück 1694), von hier weiter in nordöstlicher Richtung, den Dänenweg querend, zur östlichen Seite des Dänenweges/südwestliche Grundstücksecke Flurstück 1700; Kleiner Schäferkamp 43 (Elisabeth-Altenheim), von hier weiter in südöstlicher Richtung entlang der Nordseite des Flurstückes 1711 (Dänenweg) bis zur südlichen Ecke Flurstück 1700 (Elisabeth-Altenheim)/westliche Ecke Flurstück 1612 (Sternschanzenpark), von hier weiter in nordöstlicher Richtung der Grenze des Flurstückes 1612 (Sternschanzenpark) folgend bis zur nordöstlichen Ecke Flurstück 1604/Südseite Kleiner Schäferkamp, weiter in östlicher Richtung entlang der Südseite Kleiner Schäferkamp bis zur südöstlichen Straßenecke Kleiner Schäferkamp/Einmündung zur Schröderstiftstraße, von hier weiter

in südöstlicher Richtung der Westseite der Schröderstiftstraße folgend, die Sternschanze querend, bis zur südöstlichen Straßenecke der Sternschanze/östliche Grundstücksecke Flurstück 1557/nordöstliche Flurstücksecke Flurstück 1550 der Gemarkung Rotherbaum, weiter in westlicher Richtung entlang der Nordseite der Flurstücksgrenze Flurstück 1550 (Bahngelände) der Gemarkung Rotherbaum bis zur nordwestlichen Grundstücksecke dieses Flurstückes (südwestliche Grundstücksecke Straßenflurstück 1696 – Sternschanze –), weiter in südlicher Richtung entlang der Ostseite der Schanzenstraße (Straßenflurstück 3416) bis zur Bezirksgrenze Eimsbüttel/Hamburg-Mitte, weiter in westlicher Richtung entlang dieser Bezirksgrenze bis zur Westseite der Schanzenstraße (Straßenflurstück 3416), weiter in nördlicher Richtung entlang der Westseite der Schanzenstraße bis zur südöstlichen Grundstücksecke Flurstück 3369 (Schanzenstraße Hausnummer 99), weiter in westlicher Richtung entlang der Nordseite der Flurstücksgrenze Flurstück 3405 (Bahngelände) bis zur südwestlichen Grundstücksgrenze Flurstück 4530 (grenzt an Bartelsstraße), weiter in südlicher Richtung entlang der Ostseite der Bartelsstraße (Straßenflurstück 3415) bis zur Bezirksgrenze Eimsbüttel/Hamburg-Mitte, weiter in westlicher Richtung entlang dieser Bezirksgrenze bis zur Westseite der Bartelsstraße (Straßenflurstück 3415), weiter in nördlicher Richtung entlang der Westseite der Bartelsstraße, bis zur südöstlichen Grundstücksecke Flurstück 5010 (Bartelsstraße Hausnummer 67), weiter in westlicher Richtung entlang der Nordseite der Flurstücksgrenze Flurstück 3401 (Bahngelände) bis zur südwestlichen Grundstücksecke Flurstück 4925 (grenzt an Schulterblatt), weiter in südöstlicher Richtung entlang der Ostseite der Straße Schulterblatt (Straßenflurstück 3116) bis zur Bezirksgrenze Eimsbüttel/Hamburg-Mitte, weiter in westlicher Richtung entlang dieser Bezirksgrenze bis zur Westseite der Straße Schulterblatt, und von hier weiter in nordwestlicher Richtung, der Bezirksgrenze Eimsbüttel/Altona folgend, entlang der Westseite der Straße Schulterblatt (Flurstück 3116 der Gemarkung Eimsbüttel) und Nordseite der Eimsbütteler Straße (Flurstück 2234 der Gemarkung Altona-Nord), dabei Nagels Allee querend, bis zum Ausgangspunkt zurück.

§ 2

(1) Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren nach § 142 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts des Ersten Teils des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuchs wird ausgeschlossen.

(2) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Behörde für Bau und Verkehr geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 26. August 2003.

Verordnung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes St. Pauli S 6, Rosenhofstraße

Vom 26. August 2003

Auf Grund von § 142 Absatz 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), wird verordnet:

§ 1

In der Gemarkung St. Pauli-Nord wird das Gebiet St. Pauli S 6, Rosenhofstraße mit folgenden Begrenzungen als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt:

Beginnend an der nordöstlichen Straßenecke Schanzenstraße Flurstück 1710 (Eckpunkt Bezirksgrenze Eimsbüttel/Hamburg-Mitte) und weiter in südlicher Richtung entlang der östlichen Seite der Schanzenstraße bis zur Einmündung der Lagerstraße (nordwestliche Straßenecke Lagerstraße; Straßenflurstück 1683), von hier in südwestlicher Richtung die Schanzenstraße querend zur südöstlichen Grundstücksecke Schanzenstraße Hausnummer 79, weiter in westlicher Richtung entlang der Südseite des Flurstückes 810 (Schanzenstraße Hausnummer 79), weiter in südwestlicher Richtung dieser Grundstücksgrenze Flurstück 1735 bis zur Bartelsstraße folgend, weiter in nordwestlicher Richtung der Ostseite der Bartelsstraße entlang bis zur Straßenecke Bartelsstraße/Susannenstraße (nordwestliche Grundstücksecke Bartelsstraße Hausnummer 30), weiter die Susannenstraße in gerader, nordwestlicher Richtung querend zur Straßenecke Susannenstraße, südwestliche Grundstücksecke Flurstück 450 (Susannenstraße Hausnummer 30) weiter in westlicher Richtung dieser Flurstücksgrenze folgend bis zur südwestlichen Flurstücksecke (Bartelsstraße Hausnummer 42), die Bartelsstraße in westlicher Richtung querend zur Straßenecke Bartelsstraße/Susannenstraße (südöstliche Grundstücksecke Bartelsstraße Hausnummer 47/Susannenstraße Hausnummer 33), weiter in südwestlicher Richtung entlang der Nordseite der Susannenstraße, die Rosenhofstraße querend zur nordwestlichen Straßenecke der

Susannenstraße (Einmündung zum Schulterblatt/südwestliche Grundstücksecke Susannenstraße Hausnummer 43/Schulterblatt Hausnummer 72), von hier weiter die Straße Schulterblatt in gerader, südwestlicher Richtung querend zur Bezirksgrenze, weiter in nordwestlicher Richtung entlang dieser Bezirksgrenze (westliche Straßenseite Schulterblatt) bis zur nordwestlichen Straßenecke Schulterblatt Flurstück 1196 (Eckpunkt Bezirksgrenzen Altona/Eimsbüttel/Hamburg-Mitte), von hier weiter in östlicher Richtung der Bezirksgrenze Eimsbüttel/Hamburg-Mitte (entlang der südlichen Bahntrasse Bahnflurstücke 3401 und 3405, dabei die Bartelsstraße querend) folgend bis zum Ausgangspunkt zurück.

§ 2

(1) Auf die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Ersten Teils des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuchs wird hingewiesen.

(2) Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Behörde für Bau und Verkehr geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 26. August 2003.

**Verordnung
zur Bekämpfung von Vandalismus durch Graffiti
(Graffiti-Verordnung)**

Vom 2. September 2003

Auf Grund von § 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 252), wird verordnet:

§ 1

Verbot des Veränderns des Erscheinungsbildes einer Sache

Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Berechtigten durch das Aufbringen von Farbe oder anderen Substanzen oder das Anbringen von Gegenständen zu verunstalten oder sonst mehr als nur unerheblich zu verändern.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen § 1 unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Berechtigten verunstaltet oder sonst mehr als nur unerheblich verändert, soweit die Tat nicht nach § 303

Absatz 1 oder § 304 Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Strafe oder nach § 80 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung in der Fassung vom 22. Juni 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 352), in der jeweils geltenden Fassung oder § 72 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 353), in der jeweils geltenden Fassung mit Bußgeld bedroht ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Vorbereitung oder Begehung der Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 verwendet worden sind, können nach § 22 des Ordnungswidrigkeitengesetzes eingezogen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 2. September 2003.